



Zl. 116/09

VERORDNUNG

des Bürgermeisters über die Erlassung eines Fahrverbots auf dem Güterweg Winkel - Älpele

Gemäß § 43 Abs 1 lit. b und Abs 2 lit. a der Straßenverkehrsordnung, BGBl Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 Abs 1 der Verordnung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGB1 Nr. 30/1995, wird mit Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehrs sowie die Lage, Widmung und die Beschaffenheit des Güterweges verordnet:

§1

Das Befahren des Güterweges Winkel -Älpele ab km 0,35 bis km 2,7 mit Kraftfahrzeugen ist in beiden Fahrrichtungen verboten.

§2

(1) Vom Verbot gemäß § 1 sind ausgenommen:

- a) Eigentümer der in die Güterweggenossenschaft einbezogenen Grundstücke, soweit die Benützung zur Ausübung ihrer Rechte an den einbezogenen Grundstücken erfolgt; dies gilt auch für Bauberechtigte, Dienstbarkeitsberechtigte Pächter sowie Mieter von Wohnungen oder Wohnräumen, die der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfs dienen, sofern die Nutzung der einbezogenen Grundstücke im Kostenaufstellungsschlüssel nach § 13 Abs 2 Güter- und Seilwegesetz, LGB1 Nr. 25/1963, in der Fassung Nr. 33/2008 berücksichtigt ist;
- b) Eigentümer der mit einem Bringungsrecht belasteten Grundstücke, die nicht in die Güterweggenossenschaft einbezogen sind, soweit die Benützung zur Ausübung ihrer Rechte an den belasteten Grundstücken erfolgt; dies gilt auch für Bauberechtigte, Dienstbarkeitsberechtigte, Pächter und Mieter, die ihr Recht vom Eigentümer solcher Grundstücke ableiten;
- c) Haushaltsberechtigte, Arbeitskräfte, Lieferanten, Handwerker und Erbringer land- und forstwirtschaftlicher Dienstleistungen der in lit. a und b angeführten Personen;

- d) Personen die in lit. a oder b angeführte Person oder einen Hauhaltsangehörigen in Wohnungen oder Wohnräumen, die der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfs dienen, besuchen;
- e) Personen, die in Erfüllung öffentlicher Aufgaben, insbesondere Personen der Rettung, der Feuerwehr, der Polizei, des Gesundheitsdienstes, des Veterinärdienstes, der Forst-, Jagd- und Fischereiaufsicht, der Wildbach- und Lawinenverbauung und der Wasserwirtschaft;
- f) Personen, die auf Grund der von der Genossenschaft, satzungsgemäß beschlossenen Wegordnung vom 17.10.1983 vorgesehen sind, sowie der Wanderbus Linie 75a;

(2) Die Berechtigten haben einen Berechtigungsschein mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollorganen vorzuweisen. Beim Parken eines Pkws oder Kombinationskraftwagens im Fahrverbotsbereich, ist der Berechtigungsschein hinter der Windschutzscheibe von außen gut lesbar anzubringen.

§3

(1) Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs 3 StVO 1960 durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen und im Gemeindeblatt zu verlautbaren.

(2) Sie tritt gemäß § 44 Abs 3 StVO 1960 an dem, dem Anschlag folgenden zweiten Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:



Kundmachung an der Amtstafel

Angeschlagen, am 25.05.2009
Abgenommen, am